



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0137/13/4.1.18

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventolbetrieb) der LANXESS Deutschland GmbH durch durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 14.03.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes auf dem Werksgelände des ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln

Datum: 14. März 2016

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0137/13/4.1.18
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2790
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes (Anlage 022) durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.12.2013, zuletzt ergänzt am 11.12.2015

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0137/13/4.1.18

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 06.12.2013, zuletzt ergänzt am 11.12.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes (Anlage 022) durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten in der Teilanlage zur Herstellung von p-Chlor-m-Kresol (CMK) bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma LANXESS Deutschland GmbH in 50569 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nrn. 4.1.21 (4.1.2, 4.1.6 und 4.1.18), 4.2, 9.3.2 und 10.3.2.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**des Preventolbetriebes, hier:
Teilanlage zur Herstellung von p-Chlor-m-Kresol (CMK)**

am Standort

**LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstück 125,126**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten durch:
 - Definition der Betriebseinheit (BE) 1 als Anlage zur Herstellung von p-Chlor-m-Kresol (CMK)
 - Lagerung von Einsatzprodukten der BE 1 in den Behältern 16 BA 003 und 16 BA 025 in der BE 8 (R 16)
- formale Übernahme der beiden Abwasserbehälter 02 BA 003 und 02 BA 004 inkl. Beiapparatur in die BE 1
- Einarbeitung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Sicherheitsbetrachtungen (s. hierzu die „Tabelle geänderter Schutzeinrichtungen“ unter Ziffer 9.3 der Antragsunterlagen)
- Produktion von „Preventol KMX“ aus einem Teil des Chlorkresol-Rückstandes, wodurch sich dieser entsprechend reduziert
- Ersatz des Wärmeträgeröls Dekalin durch Terminol D12
- diverse apparative Änderungen (s. Punkt 4.6 „Liste der Apparate“ in den Antragsunterlagen)



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, da eine formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen vor dem 07.01.2014 gegeben war und somit die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich war.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 180.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

3.666,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die



Landeskasse Düsseldorf

Seite 4 von 15

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000329426

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen werden.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).



III.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Marken). Der bestehende Preventolbetrieb soll durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK geändert werden. Die LANXESS Deutschland GmbH hat für dieses Vorhaben am 06.12.2013, zuletzt ergänzt am 11.12.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden der Oberbürgermeister der Stadt-Krefeld, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Fachbereich Anlagensicherheit) sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben be-



rührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 44 vom 29.10.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Der Preventolbetrieb der LANXESS Deutschland GmbH, befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände an der Rheinuferstr. 7-9 in 47829 Krefeld. Die Anlage soll durch die Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten,



hier durch Definition der Betriebseinheit (BE) 1 als Anlage zur Herstellung von p-Chlor-m-Kresol (CMK) sowie durch Lagerung von Einsatzprodukten der BE 1 in den Behältern 16 BA 003 und 16 BA 025 in BE 8 (R 16), geändert werden. Zur Änderung gehört des Weiteren die formale Übernahme der beiden Abwasserbehälter 02 BA 003 und 02 BA 004 inkl. Beiapparat und die Einarbeitung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Sicherheitsbetrachtungen (hierzu s. die „Tabelle geänderter Schutzeinrichtungen“ unter Ziffer 9.3 der Antragsunterlagen). Ferner wird das neue Produkt „Preventol KMX“ aus einem Teil des Chlorkresol-Rückstandes gewonnen, wodurch sich letztgenannter entsprechend reduziert. Eine weitere stoffbezogene Änderung stellt der Ersatz des Wärmeträgeröls Dekalin durch Terminol D12 dar. Die verfahrenstechnischen und apparativen Änderungen (s. Punkt 4.6 „Liste der Apparate“) in der BE 1 des Preventol-Betriebes erfolgen in dem bereits bestehenden Gebäude R 19/R 20, so dass das Vorhaben nicht unmittelbar in Wasser, Boden, Natur und Landschaft eingreift. Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beschränken sich auf den unmittelbaren Betriebsbereich, so dass keine Natur- und Landschafts- und Wasserschutzgebiete sowie öffentlich festgesetzte besonders empfindliche schützenswerte sonstige Gebiete oder Objekte von dem Vorhaben betroffen sind. Die Produktionskapazität von 350 t/Mon. bleibt unverändert.

Durch das beantragte Vorhaben fallen Abfälle (verbrauchte Aktivkohle, Chlorkresol-Rückstand, Chlorkresol Säure) an, die über Verbrennungsanlagen (z.B. der Currenta GmbH & Co. OHG oder vergleichbaren geeigneten Anlagen) energetisch bzw. thermisch behandelt werden. Die Chlorkresol Säure (auch „verbrauchte Schwefelsäure“ genannt), kann alternativ auch in einer geeigneten Anlage (z.B. Schwefelsäurespaltanlage der Lanxess Deutschland GmbH in Leverkusen) stofflich verwertet werden. Der Anfall an Chlorkresol-Rückstand wird durch Einführung des neuen Produktes (Preventol KMX) um ca. 15 % verringert. Belastetes Abwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage der Currenta GmbH & Co. OHG nach dem Stand der Technik physikalisch/ chemisch und biologisch behandelt.

Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen (Abgaswäscher und thermische Abgasreinigung) nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Die von der Preventol CMK-Herstellung und -Konfektionierung stammenden Abluftströme EL 1.1 und EL 2.1 werden unverändert final der Thermischen Abgasrei-



nigungsanlage (TAR) (Quelle A100) R 69 (BE 10 des Preventol-Betriebes) zugeführt. Bei den beiden mit Abgaswäschern behandelten Abluftströmen der Abluftquellen AL 901 und AL 904 handelt es sich um irrelevante Abluftquellen. Die Abluftquelle AL 901 emittiert nur im Falle von Betriebsstörungen, wobei hierfür eine Häufigkeit und Zeitdauer von ein- bis zweimal pro Jahr für jeweils ca. eine Stunde prognostiziert wird. Der für die kontinuierlich emittierende Quelle AL 904 prognostizierte Emissionsmassenstrom für Chlor liegt bei nur ca. 1,5 % des TA Luft-Grenzwertes.

Der Beurteilungspegel der betrachteten Anlage liegt an den einschlägigen Immissionsaufpunkten Duisburger Str. 101 und Körnerstr. 45 um mehr als 10 dB unter dem Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) bzw. 50 dB(A) und nachts 45 dB(A) bzw. 35 dB(A) und ist somit als irrelevant zu betrachten.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAwS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAwS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt (s. Antragsunterlagen, TÜV-Gutachten vom 18.03.2013). Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen an der bestehenden Löschwasser- und Leckagerückhaltung (s. Antragsunterlagen, brandschutztechnische Stellungnahme vom 01.08.2013). Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH im Chempark Krefeld-Uerdingen bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Im Preventol-Betrieb werden ebenfalls Störfallstoffe nach Anhang I der Störfallverordnung gehandhabt. Alle Stoffe und Reaktionen wurden darauf überprüft, ob die vorgesehenen Verfahrensoperationen gefahrlos durchgeführt werden können. Anhand einer systematischen Betrachtung wurden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Das Unfallrisiko durch zur Anwendung kommende Technologien wird als gering eingeschätzt, da die Produktionsverfahren gemäß dem Stand der Technik durchgeführt werden und langjährige Erfahrungen im Umgang mit Stoffen dieser Art vorliegen. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial



der Anlage laut Gutachten des LANUV vom 10.03.2015 somit nach praktischem Ermessen nicht erhöht.

Seite 9 von 15

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Preventolbetriebes durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab,



dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Anforderungen aus Rechtsverordnungen

Die Preventolbetrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes werden die sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

So wurden beispielsweise auch in der Stellungnahme der Stadt Krefeld gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Auch wurden hinsichtlich Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die im Lärmschutzgutachten genannten Immissionsaufpunkte keine Einwände geäußert. Ferner teilte die Stadt Krefeld mit, dass mit der hier beantragten Maßnahme keine genehmigungspflichtigen Änderungen der baulichen Anlage verbunden sind. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

2. Industrieemissionsrichtlinie

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurden Forderungen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, in Anlage 2 des Bescheides aufgenommen. Für die von der



Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt. Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind in den Unterlagen beschrieben oder durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWs NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden. Aufgrund der geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die oben unter Buchstabe B I.2.c) genannten, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.12.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes durch verfahrenstechnische Optimierungen, Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes sowie Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten bei einer unveränderten Kapazität von 350 t/mo CMK und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **3.666,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.666,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang Spalte 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.21 (BE 1) und 9.3.2 (BE 8), genannten genehmigungsbedürftigen Preventolbetriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.666,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 180.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.150,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da aufgrund der Einführung eines neuen Produktes mit einhergehender Verringerung des zu entsorgenden Chlorkresolrückstandes ein höherer wirtschaftlicher Wert anzunehmen ist. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.545,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 4.695,00 Euro.



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarfstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.286,50 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Preventolbetrieb R9, R12-R16, R19/20 wird nach Tarfstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.286,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Preventolbetriebes ist nach Tarfstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt, wobei Nachforderungen gestellt werden mussten. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft,



da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **380,00 Euro**.

Seite 15 von 15

IV.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Schmitz)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0137/13/4.1.18

Anlage 1
 Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1.	Antragsanschreiben vom 06.12.2013.....	2 Blatt
2.	Schreiben Currenta vom 06.12.2013.....	2 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis.....	7 Blatt
4.	Formular 1.....	19 Blatt
5.	DIN ISO-Zertifikat.....	12 Blatt
6.	Formular 2.....	2 Blatt
7.	Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
8.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand.....	17 Blatt
9.	Anlagen und Betriebsbeschreibung.....	21 Blatt
10.	Liste spezieller Stoffdaten.....	3 Blatt
11.	Formulare 3 bis 7.....	22 Blatt
12.	Angaben gemäß UVPG.....	8 Blatt
13.	Schallprognose vom 15.10.2013.....	49 Blatt
14.	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 01.08.2013...	6 Blatt
15.	Tabelle geänderter Schutzeinrichtungen.....	23 Blatt
16.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen...	17 Blatt
17.	Zeichnungen und Pläne (Inhaltsverzeichnis).....	3 Blatt
17.1	Lageplan LXS1016387-1.....	1 Blatt
17.2	Übersichtsplan LXS1016386-2.....	1 Blatt
17.3	Verfahrens- und Emissionsfließbilder	
	- konti. Rohprod. v. p-Chlor-m-Kresol UE140485-0.1.....	1 Blatt
	- Abgas und Restgasaufbereitung UE140486-9.3.....	1 Blatt
	- konti. Vordestillat. v. p-Chlor-m-Kresol UE140487-0.4.....	1 Blatt
	- diskonti. Reindestillat. u. Konfektionierg. v. p-Chlor-m-Kresol UE140488-9.3.....	1 Blatt
	- Biowasser / Kühlwasser LXS1010371.....	1 Blatt
	- Natronlaugeversorgung Mischstation für NaOH UE214890-1.3.....	1 Blatt
	- Kondensat / Warmwasser UE140496-1.4.....	1 Blatt
	- Abfüllung R12 UE181689-2.....	1 Blatt
	- Betriebsbehälteranlage R14 UE210864-1.2.....	1 Blatt
	- Lagerung von m-Kresol in R16 (BE8) UE202383-1.5.....	1 Blatt

**Ordner 2 von 2**

17.4 Apparateaufstellungszeichnungen inkl Ex-Zonen	
- Betriebsbehälteranlage R14 UE211476-1.....	1 Blatt
- Betriebsbehälteranlage R16 UE180976-0.6.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne -4,1m (Keller) UE149448-0.12.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne -0,1m (EG) UE149449-0.15.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +4,3m (1.OG) UE149450-0.19.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +8,9m (2.OG) UE149451-0.12.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +13,5m (3.OG) UE149452-0.15.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +18,7m (4.OG) UE149453-0.17.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +23,9m (5.OG) UE149454-0.15.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Bühne +28,5m (6.OG) UE149455-0.13.....	1 Blatt
17.5 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“ (Flucht- u. Ret- tungswegepläne)	
- Tanklager R14 LXS10001335.....	1 Blatt
- Tanklager R16, Erdgeschoß LXS10001339.....	1 Blatt
- Tanklager R16, 3m Bühne LXS10001342.....	1 Blatt
- Tanklager R16, 6,50m Bühne LXS10001345.....	1 Blatt
- Tanklager R16, 16,64m Bühne LXS10001348.....	1 Blatt
- Tanklager R16, Seitenansicht von Südost LXS10001351..	1 Blatt
- Geb. R19/20: Kellergeschoß LXS10001355.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: Erdgeschoß LXS10001358.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 1. Obergeschoß LXS10001361.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 2. Obergeschoß LXS10001364.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 3. Obergeschoß LXS10001367.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 4. Obergeschoß LXS10001370.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 5. Obergeschoß LXS10001373.....	1 Blatt
- Geb. R19/20: 6. Obergeschoß LXS10001376.....	1 Blatt
18. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht inkl. Sicherheitsdatenblätter.....	291 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0137/13/4.1.18**

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet



werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



2. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 9

2.1 Emissionsquelle AL 901

Die in der Nebenbestimmung 14 des Bescheides Az.: 55.8851.8859-3449 vom 17.04.1990 als Emissionsmassenkonzentrationen und Emissionsmassenströme festgeschriebenen Grenzwerte der Emissionsquelle AL 901 werden wie folgt geändert:

Gemäß des Kabinettsbeschlusses vom 12.12.2001 (Begründung zur TA Luft), unter B. „Zu den einzelnen Vorschriften“, Nr. 5.2 wird aufgrund des geringen Abgasvolumenstroms die gereinigte Abluft der Emissionsquelle AL 901 auf die folgenden Emissionsmassenströme begrenzt:

0,04 kg SO₂/h

0,006 kg HCl/h.

Die Festlegung des Massenstromes von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft bezogen auf eine Betriebsstunde.

Der Nutzung und die jeweilige Einsatzdauer der Emissionsquelle AL 901 ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

2.2 Emissionsquelle AL 904

Der in der Nebenbestimmung 14 des Bescheides Az.: 55.8851.8859-3449 vom 17.04.1990 als Emissionsmassenkonzentration festgeschriebene Grenzwert der Emissionsquelle AL 904 wird wie folgt geändert:

Gemäß des Kabinettsbeschlusses vom 12.12.2001 (Begründung zur TA Luft), unter B. „Zu den einzelnen Vorschriften“, Nr. 5.2 wird aufgrund des geringen Abgasvolumenstroms die gereinigte Abluft der Emissionsquelle AL 904 auf den folgenden Emissionsmassenstrom begrenzt:

0,225 g Chlor/h.



Die Festlegung des Massenstromes von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe b) TA Luft bezogen auf eine Betriebsstunde.

Anlage 2

Seite 4 von 9

Hinweis:

Die für die in den Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 genannten Emissionsquellen sonstigen bestehenden Regelungen, insbesondere Messanordnungen, bleiben unberührt.

2.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung von Anlagenteilen zum Verarbeiten oder Fördern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind – soweit die unten genannten Anlageteile eingesetzt werden – die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.



2.3.2 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 5 von 9



2.3.3 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zu Grunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen. Bestehende Flanschverbindungen können bis zu ihrem Ersatz weiter verwendet werden. Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

2.3.4 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.3.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



3. Anlagensicherheit

- 3.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern. Betriebsstörungen bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf,



Dezernat 53, **unverzüglich** - fernmündlich und per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 8 von 9

- 4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAwS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.
- 4.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens Jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



5. Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 9 von 9

- 5.1 Für den Betrieb des Abwasserüberwachungssystems der BE 1 sowie für die Ableitung von Abwasser aus dem Abwasserauffangsystem R 14 sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In die Betriebsanweisungen sind u. a. die Kriterien der Ableitung sowie die Regelungen zur Wartung und Kontrolle der kontinuierlich arbeitenden Analysengeräte aufzunehmen. Die Betriebsanweisungen sind mir auf Anforderung vorzulegen.
- 5.2 Das Abwasser des Gesamtablaufs ist mindestens 2-mal jährlich auf die Parameter AOX und 4-Chlor-m-Kresol (Flussgebietsspezifischer Schadstoff nach Oberflächengewässerverordnung – OgewV) zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind mir jeweils unaufgefordert per mail (industriabwasser@brd.nrw.de) vorzulegen. Soweit in Genehmigungen zu weiteren Teilanlagen des Preventol-Betriebes Untersuchungen des Gesamtablaufs gefordert werden und das Abwasser daraufhin auf den hier genannten Parameterumfang untersucht wird, gilt die Anforderung als erfüllt.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0137/13/4.1.18**

Anlage 3

Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch



verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Wasserwirtschaft

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.
- 3.2 Es bleibt vorbehalten, in einem wasserrechtlichen Verfahren eine Überprüfung zur Vermeidung oder Reduzierung der eingeleiteten AOX- und Hypochlorit-Frachten zu fordern.
- 3.3 Es bleibt insbesondere vorbehalten, für Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OgewV -) Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe, für prioritäre oder prioritäre gefährliche Stoffe festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung oder Vermeidung oder Behandlung des Abwassers auf diese Stoffe zu stellen.